

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „k.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag.^a Alexandra Halouska, Mag.^a Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 08.09.2020 im selbstständigen Verfahren gegen die „Telekurier Online Medien GmbH & Co KG“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „k.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2.1 (gewissenhafte und korrekte Recherche und Wiedergabe von Nachrichten), durch den Artikel „**Ken and Karen: Ein Ehepaar bedroht Demonstrierende mit Waffen und wird zum Meme**“, erschienen am 30.06.2020 auf „k.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass die Bilder eines bewaffneten Paares aus den USA derzeit durchs Netz gingen. Am vergangenen Wochenende habe im US-amerikanischen St. Louis eine friedliche Demonstration im Rahmen der #BlackLivesMatter-Proteste stattgefunden. Der Demozug habe sich gerade in Richtung des Hauses der Bürgermeisterin bewegt, als zwei AnwohnerInnen einen unverhofften Auftritt hingelegt hätten. Dem Beitrag sind mehrere Tweets beigelegt, auf denen das bewaffnete Paar zu sehen ist.

Im Einleitungstext zum Beitrag heißt es: „Das neue ‘Mr. und Mrs. Smith’-Remake sieht furchtbar aus‘: Die Bilder eines offensichtlich rassistischen bewaffneten Paares gehen derzeit durchs Netz.“

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Bezeichnung des abgebildeten Paares als „offensichtlich rassistisch“. So sei dem Paar beim Frühstück im Garten das massive Eisentor eingerissen und anschließend deren Grundstück von Demonstranten gestürmt worden. Auch die beigelegten Tweets würden dies belegen, so der Leser.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte die Redaktionsleitung des Mediums aus, dass die vom Leser kritisierte Wertung zwar naheliegend scheine, man aber beschlossen habe, von dieser Wertung bereits im Einleitungstext abzusehen und eine differenziertere Darstellung in einer neuen Fassung des Artikels vorzunehmen. Dies sei auch bereits geschehen, der Einleitungstext laute nun wie folgt: „Die Bilder eines bewaffneten Paares aus den USA gehen derzeit durchs Netz.“ Darüber hinaus sei der Text des Artikel dahingehend ergänzt worden, dass das bewaffnete Paar gegenüber den US-Medien bekannt gegeben hätte, „(...) dass sie sich bedroht gefühlt hätten, weil Demonstrierende das Tor zur Gated Community, in der sie leben, beschädigt hätten.“

Die Redaktionsleitung merkte an, dass das Hauptaugenmerk des Artikels die Rezeption des Bildes auf Social-Media-Plattformen in Form einer Collage von Social-Media-Beiträgen und deren Kommentierung bilde, weniger die Berichterstattung über den Vorfall in St. Louis selbst. Dennoch bestehe seitens der Redaktion das Bemühen einer möglichst gewissenhaften und korrekten Recherche. Daher sei die vorgenommene Wertung in der Einleitung entfernt und die in der ursprünglichen Fassung im Text selbst nicht erörterte Perspektive, wonach die Demonstranten mit Gewalt auf das Grundstück vorgedrungen sein sollen, eingefügt worden.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat betonten die Vertreterinnen des Mediums noch einmal, dass man die kritisierte Wertung für angemessen halte. Die Anpassungen im Artikel habe man dennoch vorgenommen, damit sich die Leserinnen und Leser selbst ein entsprechendes Urteil bilden können.

Der Senat hält fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031 und zuletzt 2020/107).

Nach Punkt 2.4 des Ehrenkodex entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand, sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Informationen unrichtig bzw. nicht im erforderlichen Kontext wiedergegeben hat. Zudem erlaubt es eine freiwillige Richtigstellung den Senaten des Presserats, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. z.B. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07 & 2014/48).

Der Senat hält fest, dass die vom Leser kritisierte Wertung im Einleitungstext entsprechend geändert wurde; darüber hinaus wurde der Sachverhalt im Text des Artikels nachträglich präzisiert. Nach Auffassung des Senats ist im vorliegenden Fall von einer erfolgten freiwilligen Richtigstellung iSd Punktes 2.4 des Ehrenkodex auszugehen; das Medium ist der Kritik des Lesers ausreichend nachgekommen.

Im Ergebnis hält es der Senat für nicht erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen bzw. einen möglichen Verstoß gegen den Ehrenkodex auszusprechen. Darüber hinaus kann vom Senat nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass die vom Medium vorgenommene Wertung unwahr ist. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
08.09.2020